

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/7/8 88/18/0011

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.07.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

BDG 1979 §94 Abs1 Z1;

KrPflG 1961 §12 Abs1;

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §31 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Das KrPflG kennt selbst hinsichtlich der groben Dienstverletzungen keine Verjährungsbestimmungen. Wollte man Analogie zum BDG heranziehen, so ergäbe sich aus dessen § 94 Abs 1 Z 1 eine Verjährungsfrist von sechs Monaten ab Kenntnis der Behörde vom Abschluss der Verfehlung und aus der Z 2 dieses Absatzes eine absolute Verjährungsfrist von drei Jahren.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180011.X03

Im RIS seit

21.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$